

Bekanntmachung

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für den Bereich der Kölner Straße/ Eschenbruch ein privater Investor eine Halle zum Abstellen von Oldtimern realisieren möchte. Der Planungsausschuss beschließt die vorgesehene Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“. Er billigt die Absicht, das Verfahren für den restlichen Bereich des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Eschenbruch – I 17“ zu einem späteren Zeitpunkt gesondert fortzuführen.

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet. Das Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) dargestellt.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ bereits ein Auslegungsbeschluss im Rahmen des Verfahrens für den Bebauungsplan „Kölner Straße / Eschenbruch – I 17“ am 16.11.2011 (Drucksache Nr. V 10/0554-01) gefasst wurde. Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ soll der Beschluss für diesen Bereich nicht mehr angewendet werden.

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ städtebauliche Festsetzungen durch den

- Bebauungsplan „I 3 Eschenbruch“ vom 10.10.1966 und
- Fluchtlinienplan „Düsseldorfer Chaussee – Verbandsstraße N.S.V“, förmlich festgestellt am 20.02.1930,

bestehen.

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ sollen diese Festsetzungen nicht mehr angewendet werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet die Verwaltung mit dem Investor den Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf nach verwaltungsinterner Abstimmung dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

**Öffentlichkeitsbeteiligung für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oldtimerhalle
Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Schaffung von Planungsrecht für eine 800 m² große Halle zum Abstellen von maximal 12 Oldtimern - ohne Werkstatt- und Sanitärbereich - durch eine vorhabenbezogene Festsetzung Fläche für eine Oldtimerhalle
- Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen, nicht versiegelten Freiflächen durch Festsetzung von privaten Grünflächen (Fenster zur Landschaft)
- Planungsrechtliche Sicherung der öffentlichen Erschließung über den Eschenbruch zwecks Anbindung des Vorhabengebietes an die Kölner Straße – Verbot der Ein- und Ausfahrt von/ in die Kölner Straße sowie Anbauverbotszone gem. Bundesfernstraßengesetz

III

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 14.05.2018 bis 13.06.2018 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6138 (Frau Tuschen) oder der Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 14.05.2018 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2018

Der Oberbürgermeister

I.V.

Ulrich Ernst

